



Wissenschaftlicher Dienst

Aktenzeichen  
WD 2-2/52-1555  
22. August 2007

**Rechtliche Prüfung der Regelungen des Gesetzentwurfs „Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften (LT-Drucksache 15/751)“ zur Entgegennahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen (Art. 1 Nr. 2 und 3, Art. 2 Nr. 2)**

**A. Auftrag**

Zu dem Gesetzentwurf des Landesgesetzes zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften der Fraktionen der SPD und CDU (LT-Drs. 15/751) führte der Innenausschuss, in dessen federführender Beratung der Entwurf liegt<sup>1</sup>, in seiner 8. Sitzung am 17. April 2007 ein Anhörverfahren durch<sup>2</sup>.

Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen im Anhörverfahren vorgetragenen Bewertungen der Regelungen des Gesetzentwurfs zur Entgegennahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen (Art. 1 Nr. 2 und 3, Art. 2 Nr. 2) hat der Innenausschuss durch Beschluss den Wissenschaftlichen Dienst gebeten, diesen Teil des Gesetzentwurfs rechtlich zu prüfen und gegebenenfalls Formulierungsvorschläge für einen Änderungsantrag zu entwerfen<sup>3</sup>.

**B. Gutachtliche Stellungnahme**

**I. Regelungsbedürfnis für den Gesetzentwurf LT-Drs. 15/751**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll normiert werden, dass die Gemeinden und Landkreise zur Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben nach § 2 Abs. 1 GemO/ § 2 Abs. 1 LKO Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln dürfen, die sich an der Erfüllung von kommunalen Aufgaben beteiligen. Durch die

<sup>1</sup> PlenProt. 15/17, S. 931 (Überweisungsbeschluss).

<sup>2</sup> Beschlussprotokoll der 8. Sitzung des Innenausschusses vom 17. April 2007, S. 1. Protokoll der 8. Sitzung des Innenausschusses vom 17. April 2007, S. 1ff.

<sup>3</sup> Beschlussprotokoll der 8. Sitzung des Innenausschusses vom 17. April 2007, S. 1.

**Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes sind parlamentsinterne Stellungnahmen, die nicht für die öffentliche Diskussion außerhalb des Landtags bestimmt sind. Eine - auch nur auszugsweise - Veröffentlichung oder Verbreitung bedarf der Zustimmung des Direktors beim Landtag.**

Normierung eines konkreten Verfahrens hierfür soll zum einen zum Ausdruck gebracht werden, dass die Einwerbung und Annahme von Zuwendungen grundsätzlich zulässig ist. Zum anderen soll dadurch ein hohes Maß an Transparenz gewährleistet werden<sup>4</sup>.

Hintergrund für das Bedürfnis nach einer gesetzlichen Regelung für die Einwerbung und Annahme von Zuwendungen Privater zur Erfüllung kommunaler Aufgaben ist die Verschärfung der im Abschnitt „Straftaten im Amt“ enthaltenen strafgesetzlichen Regelungen durch das Korruptionsbekämpfungsgesetz vom 13. August 1997<sup>5</sup>. Während nach der früheren Rechtslage der Straftatbestand der Vorteilsannahme nur dann gegeben war, wenn ein Amtsträger für sich einen Vorteil als Gegenleistung für eine konkrete Dienstleistung forderte oder sich versprechen ließ, ist die neue Regelung weiter gefasst. Denn nach der neuen Rechtslage kann sich der Amtsträger auch dann strafbar machen, wenn er den Vorteil nicht für sich, sondern für einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt. Dritter kann die Anstellungskörperschaft und damit die Gemeinde oder der Landkreis sein.

Zudem wurde der bis dahin erforderliche Zusammenhang zu einer *konkreten* Diensthandlung des Amtsträgers aufgehoben. Ein strafbarer Vorteil kann daher schon allgemein „für die Dienstausbübung“ angenommen oder gewährt werden<sup>6</sup>. Zweck dieser Gesetzesänderung war u.a., auch die Zuwendungen an Amtsträger ohne eine konkrete Gegenleistung strafrechtlich zu erfassen (das so genannte „Anfüttern“ und die „Klimapflege“)<sup>7</sup>. Erst die Erweiterung des Straftatbestandes führte dazu, dass die Einwerbung und Annahme von Spenden Privater durch Bürgermeister ausschließlich für ihre Gemeinde einen Verdacht der Vorteilsannahme begründen kann.

Nachdem Zuwendungen von Privaten zunehmend zu einem Finanzierungsmittel für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben geworden sind,<sup>8</sup> führte dies auf Bundes- und Länderebene zu einer Diskussion über eine gesetzliche Regelung der Annahme von Spenden und anderen Zuwendungen<sup>9</sup>. Auf kommunaler Ebene besteht das Bedürfnis nach einer Regelung, die sicherstellen soll, dass Bürgermeister und Beigeordnete sowie Landräte, die Zuwendungen Privater für die Gemeinde bzw. den Landkreis ohne korruptiven Hintergrund einwerben, dadurch nicht den Anfangsverdacht einer Straftat erwecken.

---

<sup>4</sup> Siehe Vorblatt des Gesetzentwurfs unter A. II. Problem und Regelungsbedürfnis, S. 1, sowie die Begründung unter A. zu Artikel 1 Nr. 2 und 3 und zu Artikel 2 Nr. 2, S. 6.

<sup>5</sup> BGBl. I, S. 2038.

<sup>6</sup> Zu der Entwicklung siehe Michael Schröder, Sponsoring, Regelungen der Bundesverwaltung, in: Recht, Bibliothek, Dokumentation, 2005, Nr. 3, S. 153-166, 155ff; Andreas Schmidt/ Michael Güntner, Drittmittelinwerbung und Korruptionsstrafbarkeit – rechtliche Prämissen und rechtspolitische Konsequenzen, in: Brigitte Tag/ Jochen Tröger/ Jochen Taupitz (Hrsg.), Drittmittelinwerbung – Strafbare Dienstpflicht?, 2004, S. 95-105, 99 m.w.N.

<sup>7</sup> BGHSt 49, 268 (286, 297) unter Verweis auf BT-Drucks. 13/8079, S. 15; Michael Schröder, Sponsoring, Regelungen der Bundesverwaltung, in: Recht, Bibliothek, Dokumentation, 2005, Nr. 3, S. 153-166, 155.

<sup>8</sup> Siehe Vorblatt des Gesetzentwurfs unter A. II, Problem und Regelungsbedürfnis, S. 1.

<sup>9</sup> Antwort der Bundesregierung vom 16. Februar 2007 (BT-Drucksache 16/4333), S. 1 (Vorbemerkung der Fragesteller) auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gisela Piltz, Jörg van Essen, Dr. Max Stadler und weiterer Abgeordneter der Fraktion der FDP im Bundestag (BT-Drucksache 16/4227).

## II. Rechtliche Ausgangslage

Eine Änderung der §§ 331 und 333 StGB durch den Bundesgesetzgeber, die dem vorstehend beschriebenen Regelungsbedürfnis Rechnung trägt, ist nicht zu erwarten. Denn die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP im Bundestag ausgeführt, dass sie keine Erforderlichkeit sehe, Einschränkungen oder Ausnahmen bei den Straftatbeständen der §§ 331 und 333 StGB vorzunehmen, um eine Beschränkung des Anwendungsbereichs auf strafbedürftige Fälle zu erreichen<sup>10</sup>.

Vielmehr sei sie der Auffassung, dass mit außerstrafrechtlichen Regelungen zu einem transparenten Genehmigungsverfahren erwünschte Einwerbungen und Annahmen von Spenden unschwer aus dem Anwendungsbereich der §§ 331 und 333 StGB herausgehalten könnten, wenn die zuständigen Amtsträger das vorgesehene Verfahren einhalten. Hierfür hält sie allerdings für erforderlich, dass solche Genehmigungsverfahren geregelt werden, die den Spenden einwerbenden Bürgermeistern und sonstigen Amtsträgern sowie den zur Leistung von Spenden bereiten Bürgern Rechtssicherheit bieten<sup>11</sup>.

Für die Bundesebene nennt die Bundesregierung als Beispiele für entsprechende Verfahrensregelungen die Allgemeine Verwaltungsvorschrift „Sponsoring, Spenden und sonstige Schenkungen“<sup>12</sup>, für den Bereich der Länder werden die von der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren im November 2004 beschlossenen „Grundsätze für Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatische Schenkungen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben“, angeführt<sup>13</sup>. Abschließend stellt die Bundesregierung fest, dass es auch für die kommunale Ebene bereits teilweise Regelungen gäbe und nennt als Beispiel die Regelung des § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg, ohne diese allerdings zu kommentieren.

Der vorliegende Gesetzentwurf orientiert sich bei der Regelung der Einwerbung und Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im kommunalen Bereich an der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) zur Drittmiteleinwerbung im Hochschulbereich<sup>14</sup>. Dieser hatte in seinem Urteil vom 23. Mai 2002 festgestellt, dass der Tatbestand der Vorteilsannahme in den Fällen nicht anwendbar sei, in denen es die hochschulrechtlich verankerte Dienstaufgabe des Amtsträgers ist, so genannte Drittmittel für Lehre und Forschung – und damit auch Vorteile im Sinne des Tatbestandes der Vorteilsannahme – einzuwerben, wenn bei der Einwerbung das hierfür vorgeschriebene

<sup>10</sup> Antwort der Bundesregierung vom 16. Februar 2007 (BT-Drucksache 16/4333) auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gisela Piltz, Jörg van Essen, Dr. Max Stadler und weiterer Abgeordneter der Fraktion der FDP im Bundestag (BT-Drucksache 16/4227), S. 10 (zu Frage 20).

<sup>11</sup> Ebenda (Fn. 33).

<sup>12</sup> Bundesministerium des Innern, Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Tätigkeiten des Bundes durch Leistungen Privater (Sponsoring, Spenden und sonstige Schenkungen) vom 7. Juli 2003, Bundesanzeiger Nr. 126, 11. Juli 2003, S. 14906, im Internet abrufbar unter [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de), (siehe Anlage 2).

<sup>13</sup> Grundsätze für Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatische Schenkungen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben, Rahmenrichtlinie der Innenministerkonferenz, (siehe Anlage 1).

<sup>14</sup> BGHSt. 47, 295-311.

rechtliche Verfahren (Anzeige und Genehmigung) eingehalten werde. Durch die so bewirkte Transparenz des Verfahrens werde sichergestellt, dass das durch § 331 Abs. 1 StGB geschützte Vertrauen der Allgemeinheit in die Sachgerechtigkeit und Nichtkäufllichkeit dienstlichen Handelns nicht beeinträchtigt werde. Auf diese Weise werde Strafrecht und Hochschulrecht in Einklang gebracht<sup>15</sup>.

Baden-Württemberg hat eine an die hochschulrechtlichen Regelungen angelehnte gesetzliche Regelung zur Einwerbung und Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Bereich des Kommunalrechts eingeführt<sup>16</sup>. Der vorliegende Gesetzentwurf übernimmt die Regelungen des baden-württembergischen Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung fast wortgleich.

In der vom Innenausschuss am 17. April 2007 durchgeführten Anhörung äußerte insbesondere Generalstaatsanwalt Weise Zweifel an der Übertragbarkeit der in dem oben genannten Urteil des BGH aufgestellten Regelungen auf den kommunalen Bereich<sup>17</sup>.

Fraglich ist, ob die Grundsätze, die der BGH in seinem Urteil zur Drittmittelwerbung nach baden-württembergischen Hochschulrecht aufgestellt hat, auf das Kommunalrecht übertragbar sind (III.) und inwieweit dabei ggf. rechtliche Modifikationen erforderlich bzw. empfehlenswert wären (IV.).

### III. Übertragung der Grundsätze der Drittmittelentscheidung auf das Kommunalrecht

In seiner so genannten Drittmittelentscheidung nimmt der BGH im Sinne der Einheit der Rechtsordnung an, dass im Hochschulbereich der Tatbestand der Vorteilsannahme für die Fälle eingeschränkt ist,

- in denen es die hochschulrechtlich verankerte Dienstaufgabe des Amtsträgers ist, so genannte Drittmittel für Lehre und Forschung einzuwerben und
- das hochschulrechtlich hierfür normierte Verfahren eingehalten wurde und
- durch dieses Verfahren ein größtmögliches Maß an Transparenz und die Gewährleistung von Kontrollmöglichkeiten sichergestellt werden.

Die Übertragbarkeit der vorgenannten Grundsätze auf das Kommunalrecht wirft aus rechtlicher Sicht zwei Fragen auf: Zum einen stellt sich aus strafrechtlicher Sicht die Frage nach der Übertragbarkeit im Hinblick darauf, dass die Entscheidung des BGH noch die früher geltende, in ihren Voraussetzungen engere, Fassung des Tatbestands der Vorteilsannahme betraf (siehe dazu unter 1). Darüber hinaus ist fraglich, ob und gegebenenfalls mit welchen

---

<sup>15</sup> BGHSt. 47, 295-311.

<sup>16</sup> Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung Baden-Württemberg, Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP/DVP vom 8. Dezember 2005, Landtagsdrucksache Baden-Württemberg Nr. 13/4948. Siehe hierzu Heinrich Eiermann, Spenden und Sponsoring im kommunalen Bereich, in: Der Kommunaljurist 2006, S. 374ff.

<sup>17</sup> Zuschrift Nr.15/0058; Protokoll der 8. Sitzung des Innenausschusses vom 17. April 2007, S. 3ff.

Modifikationen diese zur Drittmittleinwerbung im Hochschulrecht aufgestellten Voraussetzungen auf das Kommunalrecht übertragbar sind (siehe unter 2).

## 1. Übertragbarkeit auf das geltende Strafrecht

In der Begründung des Gesetzentwurfs zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften wird auf die oben ausgeführte Grundsatzentscheidung des BGH zur Drittmittleinwerbung im Hochschulbereich und die darin aufgestellten Voraussetzungen ausdrücklich Bezug genommen<sup>18</sup>. Dabei wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der BGH seine Entscheidung noch nach der früheren, nicht so strengen Rechtslage getroffen hatte. Im Weiteren wird ausgeführt: „Dennoch erscheint es möglich, die dabei entwickelten Grundsätze trotz der Verschärfung des § 331 StGB auf vergleichbare Fallgestaltungen zu übertragen, auch auf die Einwerbung von Spenden- und Sponsorengeldern“<sup>19</sup>.

Diese Annahme in der Gesetzesbegründung dürfte zutreffend sein. Dafür spricht, dass die zentralen Aussagen des Urteils nicht die Änderungen des Straftatbestands der Vorteilsannahme betreffen<sup>20</sup>, sondern den Zusammenhang zwischen gesetzlich normierten Dienstpflichten und damit eventuell kollidierender strafrechtlicher Normen sowie das Erfordernis einer ausreichenden Transparenz in den Mittelpunkt stellen. Ferner ist zu berücksichtigen, dass das Revisionsurteil des BGH zwar noch zur früheren Rechtslage, aber bereits nach Inkrafttreten der Änderung der §§ 331 und 333 StGB erging. Außerdem prüft der BGH in seinem nachfolgenden Urteil zur Vorteilsannahme bei Wahlkampfspenden, dem die neue Rechtslage zugrunde lag, ob die Urteilsgrundsätze auf die Einwerbung von Wahlkampfspenden und damit auch auf andere Rechtsbereiche übertragbar sind<sup>21</sup>. Zweifel an der Übertragbarkeit seiner früheren Entscheidung auf die neue strafrechtliche Rechtslage hat er dabei nicht erkennen lassen<sup>22</sup>.

## 2. Übertragbarkeit auf das Kommunalrecht

Die Übertragbarkeit auf das Kommunalrecht setzt eine Vergleichbarkeit der Regelungsbereiche und –ziele mit dem Hochschulrecht voraus.

---

<sup>18</sup> Gesetzentwurf zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften, LT-Drs. 15/751, Begründung S. 5f, A. Allgemeines, Zu Artikel 1 Nr. 2 und 3 und zu Artikel 2 Nr. 2.

<sup>19</sup> Gesetzentwurf zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften, LT-Drs. 15/751, Begründung S. 6, A. Allgemeines, Zu Artikel 1 Nr. 2 und 3 und zu Artikel 2 Nr. 2.

<sup>20</sup> Gerhard Schäfer, Drittmittel und Strafrecht, in: Brigitte Tag/ Jochen Tröger/ Jochen Taupitz (Hrsg.), Drittmittleinwerbung – Strafbare Dienstpflicht?, 2004, S. 65-79, 72.

<sup>21</sup> BGHSt 49, 275 (284ff).

<sup>22</sup> Siehe hierzu auch Volker Daum, Drittmittelvergabe aus Sicht der Industrie, in: Brigitte Tag/ Jochen Tröger/ Jochen Taupitz (Hrsg.), Drittmittleinwerbung – Strafbare Dienstpflicht?, 2004, S. 15-27, 21ff sowie Gerhard Schäfer, Drittmittel und Strafrecht, in: Brigitte Tag/ Jochen Tröger/ Jochen Taupitz (Hrsg.), Drittmittleinwerbung – Strafbare Dienstpflicht?, 2004, S. 65-79, 72.

Wie im Hochschulbereich<sup>23</sup> besteht auch im Kommunalbereich das Bedürfnis, Spenden und Schenkungen durch Dritte als weitere Finanzierungsquelle für die jeweiligen öffentlichen Aufgaben zu erschließen. Angesichts der oft angespannten Finanzlage vieler Kommunen lassen sich namentlich freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben häufig nur aufgreifen, wenn sich (private) Dritte an der Finanzierung beteiligen.

Von zentraler Bedeutung dürfte jedoch weniger das Regelungsbedürfnis als vielmehr die Frage sein, ob der Landesgesetzgeber die Einwerbung von Drittmitteln als Dienstaufgabe der kommunalen Wahlbeamten festschreiben darf. Denn in seiner Entscheidung zur Einwerbung von Parteispenden stellte der BGH bei der Beurteilung der Tatbestandsmäßigkeit ausdrücklich darauf ab, dass das Parteiengesetz den Betroffenen gerade nicht verpflichtet habe, Parteispenden einzuwerben<sup>24</sup>.

Aus der Entscheidung des BGH geht dagegen nicht ausdrücklich hervor, unter welchen rechtlichen Voraussetzungen das Einwerben von Spenden eine Dienstaufgabe eines Amtsträgers sein kann. Allenfalls lassen sich aus der Entscheidung Kriterien entwickeln, die der Landesgesetzgeber beachten sollte. Von maßgeblicher Bedeutung ist in diesem Zusammenhang der Aufgabenbereich, für den Drittmittel eingeworben werden.

Im Unterschied zu der kommunalrechtlichen Regelung ist die Annahme von Drittmitteln im Hochschulrecht auf einen begrenzten Bereich – die Förderung von Forschung und Lehre – beschränkt. Bei Forschung und Lehre (in Verbindung mit dem Studium) handelt es sich um die Kernaufgaben der Hochschulen und damit auch die Kernbereiche des Hochschulrechts<sup>25</sup>. In seinem Urteil zur Drittmittelfinanzierung bezieht sich der BGH explizit darauf, dass für Forschung und Lehre nach den hochschulrechtlichen Regelungen Zuwendungen Dritter angenommen werden dürfen<sup>26</sup>.

Das Kommunalrecht hat hingegen einen deutlich weiteren und weniger begrenzten Regelungsbereich: Nach § 2 Abs. 1 Gemeindeordnung<sup>27</sup> können die Gemeinden in ihrem

<sup>23</sup> Im Hochschulbereich spielt oft schon bei Berufungsverhandlungen das bisher erzielte Drittmittelaufkommen eine Rolle. Hierzu: Gerhard Schäfer, Drittmittel und Strafrecht, in: Brigitte Tag/ Jochen Tröger/ Jochen Taupitz (Hrsg.), Drittmittelinwerbung – Strafbare Dienstpflicht?, 2004, S. 65-79, 65 sowie Andreas Schmidt/ Michael Güntner, Drittmittelinwerbung und Korruptionsstrafbarkeit – rechtliche Prämissen und rechtspolitische Konsequenzen, in: Brigitte Tag/ Jochen Tröger/ Jochen Taupitz (Hrsg.), Drittmittelinwerbung – Strafbare Dienstpflicht?, 2004, S. 95-105, 95.

<sup>24</sup> BGHSt 49, 275 (286).

<sup>25</sup> Siehe beispielsweise § 2 Abs. 1 Hochschulrahmengesetz: „Die Hochschulen dienen entsprechend ihrer Aufgabenstellung der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Sie bereiten auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern.“

<sup>26</sup> BGHSt 47, 295 (308).

<sup>27</sup> Für die Landkreisebene regelt § 2 Abs. 1 LKO: „Die Landkreise können auf das Kreisgebiet bezogene öffentliche Aufgaben als freie Aufgaben der Selbstverwaltung wahrnehmen, soweit diese nicht durch Gesetz ausdrücklich anderen Stellen zugewiesen sind. Sie erfüllen als Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung die ihnen als solche durch Gesetz übertragenen Aufgaben“.

Gebiet jede öffentliche Aufgabe der örtlichen Gemeinschaft übernehmen, soweit diese nicht durch Gesetz ausdrücklich anderen Stellen im dringenden öffentlichen Interesse ausschließlich zugewiesen wird (freie Selbstverwaltungsaufgaben). Sie erfüllen als Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung die ihnen als solche durch Gesetz übertragenen Aufgaben. Beide Bereiche können auch Aufgaben umfassen, deren ordnungsgemäße Erledigung sich für die einzelnen Bürger als Eingriff darstellt. Mithin besteht im Vergleich zum Hochschulrecht im Kommunalrecht eine größere Aufgabenvielfalt. Dies erhöht das Risiko der Strafbarkeit, insbesondere dürfte es Bereiche geben, wie etwa die Eingriffsverwaltung, bei denen die Einwerbung von Spenden oder Sponsoring von vornherein ausscheidet.

Unbeschadet dessen, dürfte den kommunalen Wahlbeamten die Einwerbung und Entgegennahme von Spenden und sonstigen Leistungen Dritter nur dann als Dienstaufgabe gesetzlich zugewiesen werden, wenn die landesgesetzliche Regelung zugleich das vom BGH geforderte größtmögliche Maß an Transparenz und eine entsprechende aufsichtsbehördliche sowie öffentliche Kontrolle sicherstellt. Dies soll bei den nachfolgend aufgeführten Regelungsvorschlägen jeweils berücksichtigt werden.

#### IV. Regelungsmöglichkeiten

##### 1. Einwerben von Spenden

###### a) Gemeinderat

###### aa) Offenlegungspflicht gegenüber dem Gemeinderat

In der Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfs – allerdings nicht im Gesetzestext selbst – wird ausgeführt, dass gegenüber dem zur Entscheidung über die Annahme der Zuwendung befugten Gemeinderat *sämtliche maßgeblichen Tatsachen nach Maßgabe von § 34 Abs. 1 Satz 1 GemO* offengelegt werden sollten. Dies sei erforderlich, um die Transparenz sicher zu stellen. Zu den maßgeblichen Tatsachen gehöre insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Geber (gegenwärtige oder vergangene Beziehungen, aber auch solche, die in einem überschaubaren Zeitraum zu erwarten seien), beispielsweise eine Lieferbeziehung<sup>28</sup>. Entsprechendes gilt für die Änderung der Landkreisordnung<sup>29</sup>.

Anders als die Gemeindeordnung Baden-Württembergs<sup>30</sup> sieht § 34 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz jedoch nicht vor, dass mit der Ladung des Gemeinderats

<sup>28</sup> Gesetzentwurf zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften, LT-Drs. 15/751, Begründung S. 6, B. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 94).

<sup>29</sup> Hierzu wird in der Begründung vermerkt „Die Einwerbung oder die Annahme von Zuwendungen Privater soll auch auf Landkreisebene gesetzlich geregelt werden“ (siehe Begründung, B, Zu Artikel 2, Zu Nummer 2).

<sup>30</sup> § 34 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg regelt: „Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen

die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen sind, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

Mit der Aufnahme dieser Formulierung aus der Begründung in den Gesetzestext kann ein höheres Maß an Transparenz geschaffen werden. Damit würde gesetzlich sichergestellt, dass gegenüber dem Gemeinderat sämtliche maßgeblichen Tatsachen offen gelegt werden müssen, damit dieser über eine umfängliche Entscheidungsgrundlage für die Entscheidung über die Annahme einer Spende oder Schenkung bzw. ähnlichen Zuwendung verfügt. Dies könnte dazu beitragen, dem weiten Aufgabenfeld der Kommunen Rechnung zu tragen und die Effektivität der Kontrolle durch den Gemeinderat zu erhöhen.

#### Regelungsvorschlag

In Artikel 1 Nr. 2 Buchst. a wird nach dem bisherigen Satz 3 des Gesetzentwurfs folgender neuer Satz eingefügt:

„Dem Gemeinderat sind sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen. Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Geber.“

Eine entsprechende Ergänzung wird auch für die Kreisebene vorgeschlagen<sup>31</sup>.

#### **bb) Öffentliche Gemeinderatssitzung**

Der Gesetzentwurf lässt die nach der Gemeindeordnung gegebene Möglichkeit unberührt, auch in nichtöffentlicher Sitzung über die Annahme der Zuwendung zu verhandeln und zu beschließen. Wenn ein Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat, ist nach der Gesetzesbegründung *insoweit* entgegen der grundsätzlichen Regelung in § 35 GemO in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln<sup>32</sup>. Unter dem Aspekt größtmöglicher Transparenz könnte dies bedenklich sein. Zwar wird damit versucht, einen Ausgleich zwischen dem Transparenzinteresse und dem Interesse von Spendern, nicht genannt zu werden, herbeizuführen. Eine Verpflichtung, über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen ausschließlich in öffentlicher Sitzung zu verhandeln, würde allerdings zu einer noch weiteren Erhöhung der Transparenz beitragen.

Diese Verpflichtung würde als Folgeänderung die entsprechende Anpassung des § 35 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2 GemO erfordern. Darin ist vorgesehen, dass die Geschäftsordnung allgemein bestimmen oder der Gemeinderat mit Zweidrittelmehrheit im Einzelfall beschließen kann, dass auch andere Angelegenheiten aus besonderen Gründen in nichtöffentlicher Sitzung

---

beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen“.

<sup>31</sup> Zu den entsprechenden Formulierungen siehe unter C.

<sup>32</sup> Gesetzentwurf zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften, LT-Drs. 15/751, Begründung S. 6, B. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 94).



behandelt werden können. Die hierzu normierten Ausnahmen wären daher entsprechend zu ergänzen.

### Regelungsvorschlag<sup>33</sup>

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. In § 35 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz werden nach der Zahl „16“ die Worte „und die in § 94 Abs. 3“ eingefügt.“

b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und in Buchst. a wird der bisherige Satz 3 neuer Satz 5 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Gemeinderat“ werden die Worte „in öffentlicher Sitzung“ angefügt.

c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

Eine entsprechende Ergänzung wird auch für die Kreisebene vorgeschlagen<sup>34</sup>.

## **b) Aufsichtsbehörde**

### **aa) Jährlicher Bericht an die Aufsichtsbehörde**

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht einen jährlichen Bericht an die Aufsichtsbehörde vor, der die Geber, die Zuwendungen und die Verwendungszwecke angibt<sup>35</sup>. Dieser Bericht soll der Aufsichtsbehörde übersandt werden.

Sofern an dieser Berichtspflicht – ggf. zusätzlich – festgehalten werden soll, bedarf die Regelung im Gesetzentwurf allerdings noch einer Ergänzung insoweit, als in dem Bericht auch das Beziehungsverhältnisse der Geber zu der Gemeinde offen gelegt werden sollte. Denn es ist fraglich, ob die Aufsichtsbehörde allein auf Grundlage der vorgesehenen Angaben ein effektives Kontrollrecht ausüben kann, solange sie keine weiteren Informationen über die Beziehungsverhältnisse der Geber zu der Gemeinde hat, um mögliche Interessenkonflikte erkennen zu können<sup>36</sup>. Zwar hat die Aufsichtsbehörde nach § 120 GemO bzw. § 63 LKO ein Unterrichtsrecht, wonach sie mündliche und schriftliche Berichte anfordern sowie Akten und sonstige Unterlagen einsehen kann. Dazu muss die Aufsichtsbehörde jedoch beurteilen können, wann sie weitere Informationen anfordern sollte. Die Angabe allein der Geber, der Zuwendungen und der Verwendungszwecke könnte hierfür nicht in jedem Fall ausreichen.

<sup>33</sup> Zur Zählweise der einzelnen Sätze siehe unten die zusammenfassende Darstellung unter C.

<sup>34</sup> Zu den entsprechenden Formulierungen siehe unter C.

<sup>35</sup> Art. 1 Nr. 2 lit. a Satz 4 bzw. Art. 2 Nr. 2 lit. a Satz 4.

<sup>36</sup> Siehe Aussage von Generalstaatsanwalt Weise in der Anhörung des Innenausschusses vom 17. April 2007, Protokoll S. 4.

In diesem Zusammenhang ist auch das Urteil des BGH zur Vorteilsannahme bei Wahlkampfspenden<sup>37</sup> heranzuziehen. Im Hinblick auf die im Parteiengesetz vorgeschriebene Publizierungspflicht ab einem gewissen Umfang der Spende<sup>38</sup> führte der BGH aus, dass diese und die hierdurch in gewissem Umfang gewährleistete Transparenz des Vorgangs nicht geeignet sei, dem Schutzzweck des § 331 Abs. 1 StGB in hinreichender Weise genüge zu tun. Denn diese enthülle die individuelle Beziehung zwischen Spender und dem die Spende einwerbenden Amtsträger gerade nicht<sup>39</sup>.

### Regelungsvorschlag

In Artikel 1 Nr. 2 Buchst. a des Gesetzentwurfs erhält der bisherige Satz 4 folgende Fassung:

„Die Gemeinde erstellt zur Übersendung an die Aufsichtsbehörde jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zweckbestimmungen anzugeben und dem Informationen über die für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen im Sinne des Satzes ...<sup>40</sup> beizufügen sind.“

Eine entsprechende Ergänzung wird auch für die Kreisebene vorgeschlagen<sup>41</sup>.

### **bb) Zustimmungsverfahren**

Wie in der Anhörung vor dem Innenausschuss angesprochen wurde, besteht die Möglichkeit, zur Schaffung von mehr Kontrolle und Transparenz ein Zustimmungsverfahren durch die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 118 GemO) herzustellen. Dazu müsste diese ihr Einverständnis zur Annahme der jeweiligen Spende, Schenkung oder ähnlichen Zuwendungen entweder noch **vor** der Annahme durch den Gemeinderat erklären oder diese nachträglich genehmigen. Hierbei ist auf § 43 Beamtenrechtsrahmengesetz sowie § 78 Landesbeamtengesetz zu verweisen, wonach ein Beamter, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, Belohnungen und Geschenke in Bezug auf sein Amt nur mit Zustimmung seines gegenwärtigen oder letzten Dienstherrn annehmen darf. Unter „Zustimmung“ ist dabei nur die vorherige Genehmigung im Sinne des § 331 Abs. 3 StGB gemeint<sup>42</sup>. Insofern besteht beamtenrechtlich eine andere Wertung als die des § 331 Abs. 3 StGB, der auch eine nachträgliche Genehmigung umfasst<sup>43</sup>. Die genannten beamtenrechtlichen Regelungen sprechen dafür, das Einverständnis der Aufsichtsbehörde rechtlich als vorherige Zustimmung auszugestalten.

Das Erfordernis der Zustimmung durch die Kommunalaufsicht würde einen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung bedeuten. Es dürfte jedoch nicht den Kernbereich des

<sup>37</sup> BGHSt 49, 275ff (Urteil vom 28. Oktober 2004).

<sup>38</sup> Parteispenden regelt § 25 Parteiengesetz.

<sup>39</sup> BGHSt 49, 275 (288).

<sup>40</sup> Nach dem vorliegenden Vorschlag Satz 6.

<sup>41</sup> Zu den entsprechenden Formulierungen siehe unter C.

<sup>42</sup> Heine, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 27. Auflage 2006, § 331 Rn 43 m.w.N.

<sup>43</sup> Heine, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 27. Auflage 2006, § 331 Rn 43 m.w.N.

kommunalen Selbstverwaltungsrechts betreffen, da dieses dadurch nicht ausgehöhlt wird. Ziel der Regelung ist, die Lauterkeit der öffentlichen Verwaltung sicherzustellen und damit dem Schutzgut des § 331 StGB Rechnung zu tragen. Bedenken gegen die Verhältnismäßigkeit der Regelung bestehen nicht, so dass der Eingriff als rechtmäßig einzustufen wäre.

Gegen eine ablehnende Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde müsste den Kommunen jedoch eine Rechtsschutzmöglichkeit zur Verfügung stehen. Als Rechtsmittel kommt der Klageweg zum Verwaltungsgericht nach § 126 GemO in Betracht.

Jedoch bringt auch ein solches Verfahren keinen absoluten Schutz vor Strafverfolgung<sup>44</sup>. Die in § 331 Abs. 3 StGB vorgesehene Rechtfertigungsmöglichkeit durch Genehmigung ist dem Wortlaut nach nicht auf Vorteile anwendbar, die seitens des Amtsträgers eingeworben wurden<sup>45</sup>. Gleichwohl trägt die Einführung eines Genehmigungsverfahrens erheblich zur Schaffung von Kontrolle und Transparenz bei und ermöglicht der Staatsanwaltschaft in konkreten Ermittlungsverfahren bzw. bereits im so genannten Vorermittlungsverfahren einen einfachen Zugriff auf die Informationen, da sie diese von der zuständigen Aufsichtsbehörde anfordern kann<sup>46</sup>. Ergibt die von der Staatsanwaltschaft durchgeführte Prüfung, dass die Aufsichtsbehörde die Zuwendung auf Grundlage ausreichender Unterrichtung genehmigt hat, könnte dies jedoch zu einer zügigen Verfahrenseinstellung führen<sup>47</sup>.

#### Regelungsvorschlag für die Aufnahme eines Zustimmungserfordernisses:<sup>48</sup>

Artikel 1 Nr. 2 Buchst. a des Gesetzentwurfs wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Satz 3 wird neuer Satz 5 und erhält folgende Fassung:

„Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung nach Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde.“

b) Der neue Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Dem Gemeinderat und der Aufsichtsbehörde sind sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen.“

c) Der neue Satz 8 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinde erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zuwendungszwecke anzugeben sind.“

Eine entsprechende Ergänzung wird auch für die Kreisebene vorgeschlagen<sup>49</sup>.

<sup>44</sup> Siehe auch Aussage von Generalstaatsanwalt Weise in der Anhörung des Innenausschusses vom 17. April 2007, Protokoll S. 5.

<sup>45</sup> Aus diesem Grund hatte der BGH in der Drittmittelentscheidung rechtsdogmatisch den Weg bevorzugt, einen Wertungsgleichklang von Strafrecht und Hochschulrecht bereits auf der Tatbestandsebene zu suchen und nicht auf der Rechtfertigungsebene. (Die Genehmigung nach § 331 Abs. 3 StGB wird vom BGH als Rechtfertigungsbestimmung eingeordnet, BGHSt 47, 295 (309).

<sup>46</sup> Siehe auch die Aussage von Generalstaatsanwalt Weise in der Anhörung des Innenausschusses vom 17. April 2007, Protokoll S. 7.

<sup>47</sup> Siehe die Aussage von Generalstaatsanwalt Weise in der Anhörung des Innenausschusses vom 17. April 2007, Protokoll S. 5.

<sup>48</sup> Zur Zählweise der einzelnen Sätze siehe unten die zusammenfassende Darstellung unter C.

<sup>49</sup> Zu den entsprechenden Formulierungen siehe unter C.

Sollte sich der Gesetzgeber für die Aufnahme eines Zustimmungserfordernisses durch die Aufsichtsbehörde für jeden Einzelfall entscheiden, dürfte das Erfordernis, der Aufsichtsbehörde jährlich einen Bericht zu übersenden, entfallen.

### cc) Anzeigeverfahren

Das Genehmigungsverfahren erweist sich durchaus als ein gravierender Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung. Als milderer Mittel besteht die Möglichkeit, eine bloße Anzeigepflicht zu normieren<sup>50</sup>. Auch dann wird die Aufsichtsbehörde ebenfalls zeitnah beteiligt. Die Anzeigepflicht könnte dahingehend ausgestaltet sein, dass das – an den Bürgermeister oder Beigeordneten gerichtete – Angebot einer Zuwendung der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt werden muss. Auch hierbei besteht das Erfordernis, dass die Kommunalaufsichtsbehörde über die für eine Beurteilung erforderlichen Informationen verfügen sollte<sup>51</sup>. Die Aufsichtsbehörde würde dann nach einer rechtlichen Prüfung entscheiden, ob sie sich zeitnah einschaltet, indem sie entweder weitergehende Informationen anfordert oder die Annahme der Zuwendung untersagt, oder ob sie nichts unternimmt. Ergänzend könnte in einer Verwaltungsvorschrift geregelt werden, dass die Genehmigung als erteilt gilt, wenn die Aufsichtsbehörde innerhalb einer bestimmten Frist nach der Anzeige keine Bedenken geäußert hat.

Im Hinblick auf Zuwendungen von geringem Wert besteht die Möglichkeit, eine Bagatellgrenze, die sich an dem orientieren sollte, was noch als sozialadäquate Geld- oder Sachleistung zu verstehen ist, durch Rechtsverordnung oder Verwaltungsvorschrift zu normieren.

#### Regelungsvorschlag für die Aufnahme einer Anzeigepflicht:<sup>52</sup>

Artikel 1 Nr. 2 Buchst. a des Gesetzentwurfs wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Satz 2 wird neuer Satz 4 und wie folgt geändert:

<sup>50</sup> Eine Anzeigepflicht normierte auch das der oben ausgeführte Entscheidung des BGH zum Hochschulrecht zugrunde liegende Universitätsgesetz Baden-Württemberg in der Fassung vom 30. Oktober 1987 (GVBl. S. 545): nach § 8 Abs. 2 Satz 2 war die Annahme von Mitteln Dritter dem Verwaltungsrat vor der Annahme anzuzeigen.

Die Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz sieht eine Anzeigepflicht im Bereich der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinden vor. Die nach § 92 Abs. 1 GemO zu erstellende Analyse über die Vor- und Nachteile der öffentlichen und der privatrechtlichen Organisationsformen im konkreten Einzelfall ist gemäß § 92 Abs. 1 Satz 3 der Aufsichtsbehörde unverzüglich vorzulegen.

Weitere gesetzliche Anzeigepflichten finden sich beispielsweise im Parteiengesetz für Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50 000 Euro übersteigen (Anzeigepflicht an den Präsidenten des Deutschen Bundestags nach § 25 Abs. 3 PartG) und im Landesbeamtengesetz. Dort sind für gewisse genehmigungsfreie Nebentätigkeiten nach § 74 Abs. 2 LBG Anzeigepflichten vorgesehen sowie für bestimmte Entscheidungen des allgemeinen Vertreters bei Kommunalbeamten ohne Dienstvorgesetzten geregelt, dass diese der Aufsichtsbehörde anzuzeigen sind (§ 181 Abs. 2 LBG).

<sup>51</sup> Siehe oben unter B VI 1 a aa und b aa.

<sup>52</sup> Zur Zählweise der einzelnen Sätze siehe unten die zusammenfassende Darstellung unter C.

Der Punkt wird durch einen Strichpunkt ersetzt und es wird folgender Halbsatz angefügt:

„ein entsprechendes Angebot ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.“

b) Der neue Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Dem Gemeinderat und der Aufsichtsbehörde sind sämtliche für die Beurteilung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen.“

c) Der neue Satz 8 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinde erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Verwendungszwecke anzugeben sind.“

d) Zur Angleichung an die Terminologie des neuen Satzes 6 wird im neuen Satz 10 das Wort „Entscheidung“ durch das Wort „Beurteilung“ ersetzt.

Eine entsprechende Ergänzung wird auch für die Kreisebene vorgeschlagen<sup>53</sup>.

Auch gilt, sollte sich der Gesetzgeber für die Aufnahme der vorgenannten Anzeigepflicht entscheiden, dürfte das Erfordernis, der Aufsichtsbehörde jährlich einen Bericht zu übersenden, entfallen.

### c) Dokumentation und Veröffentlichung gegenüber der Öffentlichkeit

Ein weiterer Ansatzpunkt zur Schaffung von größtmöglicher Transparenz ist die vom BGH angesprochene Dokumentation<sup>54</sup> der Vorgänge sowie ihre Veröffentlichung.

Hierzu trägt die Protokollierung der Gemeinderatssitzungen bei.

Nach § 41 GemO ist über jede Sitzung des Gemeinderats eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss mindestens den Tag und den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen enthalten (§ 41 Abs. 1 Satz 2 GemO). Darüber hinaus sieht § 41 Abs. 4 GemO vor, dass die Einwohner die Niederschrift über öffentliche Sitzungen bei der Gemeindeverwaltung einsehen können.

Eine Veröffentlichung der Informationen würde dazu beitragen können, den Grundsatz weitest gehender Transparenz zu fördern.

In diesem Sinne sieht die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Tätigkeiten des Bundes durch Leistungen Privater (Sponsoring, Spenden und sonstige Schenkungen) vom 7. Juli 2003 (Anlage 2) eine Offenlegung von Sponsoring (Umfang und Art von Sponsoring sowie Sponsoren) gegenüber der Öffentlichkeit vor<sup>55</sup>.

<sup>53</sup> Zu den entsprechenden Formulierungen siehe unter C.

<sup>54</sup> BGHSt. 47, 295 (309), wonach die geforderte Kontrolle durch Dokumentation und institutionalisierte Befassung von Aufsichtsinstanzen, namentlich über Anzeige- und Genehmigungspflicht erreicht wird.

<sup>55</sup> Bundesministerium des Innern, Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Tätigkeiten des Bundes durch Leistungen Privater (Sponsoring, Spenden und sonstige Schenkungen) vom 7. Juli 2003, Bundesanzeiger Nr. 126, 11. Juli 2003, S. 14906, im Internet abrufbar unter [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de), (siehe Anlage 2), Zif. 3.4 lit. a.

In der genannten Verwaltungsvorschrift wird weiter geregelt, dass zur Transparenz die Buchung der Geldleistungen aus Sponsoring bei den entsprechenden Einnahmen zur Ex-Post-Kontrolle sowie die Offenlegung der Geld-, Sach- und Dienstleistungen aus Sponsoring in einem zweijährlichen Bericht an das Bundesministerium des Innern erforderlich sind.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht neben der Behandlung in der Gemeinderatssitzung einen jährlichen Bericht an die Aufsichtsbehörde vor.

Eine Veröffentlichung durch die Kommunen in einem dafür geeigneten Medium (z. B. Amtsblatt, lokale Tageszeitungen, Internet) für die Allgemeinheit könnte darüber hinausgehend die Transparenz erhöhen und die öffentliche Kontrolle fördern.

Im Hinblick auf mögliche nachfolgende Beziehungsverhältnisse zwischen Gebern und der Kommune wurde in der vom Innenausschuss durchgeführten Anhörung angeregt, dass die Informationen über einen gewissen Zeitraum hindurch vorgehalten bleiben sollten<sup>56</sup>. Eine diesbezügliche Regelung würde ebenfalls zur Steigerung der öffentlichen Transparenz und Kontrolle beitragen.

### Regelungsvorschlag

In Artikel 1 Nr. 2 Buchst. a des Gesetzentwurfs werden nach dem bisherigen Satz 4 folgende neue Sätze eingefügt:

„Der Bericht ist von der Gemeindeverwaltung in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Die für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen im Sinne des Satzes ...<sup>57</sup> sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und vorzuhalten.“

Eine entsprechende Ergänzung wird auch für die Kreisebene vorgeschlagen<sup>58</sup>.

## **2. Sponsoring**

Unter Sponsoring wird die Zuwendung von Geld oder einer geldwerten Leistung durch eine juristische oder natürliche Person mit wirtschaftlichen Interessen verstanden, die neben dem Motiv zur Förderung der öffentlichen Einrichtung auch andere Interessen verfolgt. Dem Sponsor kommt es auf seine Profilierung in der Öffentlichkeit über das gesponserte Projekt an<sup>59</sup>.

Durch diese Möglichkeit zur Profilierung wird im Unterschied zu Spenden und Schenkungen seitens der öffentlichen Einrichtung eine Gegenleistung erbracht. Der vorliegende Gesetzesentwurf nennt im Gesetzestext das Sponsoring nicht explizit, sondern „Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen“. In Abgrenzung zum Sponsoring werden unter

<sup>56</sup> Aussage der Vertreterin von Transparency International in der Anhörung des Innenausschusses vom 17. April 2007, siehe Protokoll, S. 20 sowie Zuschrift Nr. 15/0057 S. 2 (Zif. 4).

<sup>57</sup> Nach dem vorliegenden Vorschlag Satz 6.

<sup>58</sup> Zu den entsprechenden Formulierungen siehe unter C.

<sup>59</sup> Grundsätze für Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatische Schenkungen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben, Rahmenrichtlinie der Innenministerkonferenz (siehe Anlage 1), II Nr. 4. Zum Begriff des Sponsoring siehe ausführlich Kai Höltkemeier, Sponsoring als Straftat, 2004, S. 32ff.

Spenden Zuwendungen verstanden, bei denen das Motiv der Förderung der jeweiligen Behörde oder Einrichtung dominant ist. Der Spender erwartet keine Gegenleistung<sup>60</sup>. (Mäzenatische) Schenkungen hingegen werden als Zuwendungen durch z.B. Privatpersonen oder Stiftungen definiert, die ausschließlich uneigennützige Ziele verfolgen und denen es nur um die Förderung des jeweiligen öffentlichen Zwecks geht<sup>61</sup>.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird das Sponsoring einbezogen. So wird darin zum einen ausgeführt, dass Spenden- und Sponsorenmittel bei der Verwaltung, insbesondere bei der Förderung sozialer, kultureller oder sportlicher Aktivitäten von besonderer Bedeutung sind<sup>62</sup>. Im Weiteren wird festgestellt, dass es möglich erscheint, die vom BGH noch zur alten Rechtslage entwickelten Grundsätze trotz Verschärfung des § 331 StGB auf vergleichbare Fallgestaltungen zu übertragen, auch auf die Einwerbung von Spenden- und Sponsorengeldern.

Eine deutlichere Regelung, ob Sponsoring von dem Gesetzentwurf erfasst sein soll oder nicht<sup>63</sup>, würde zur Erhöhung der Rechtssicherheit beitragen, gerade vor dem Hintergrund, dass Sponsoring in vielen öffentlichen Bereichen eine große Bedeutung als staatliche Finanzierungsquelle erlangt hat. Bisher ist Verwaltungssponsoring in Rheinland-Pfalz nicht in einem eigenen Gesetz geregelt. Im Schulbereich existiert eine Regelung zum Sponsoring an Schulen<sup>64</sup>.

Ferner ist zu bedenken, dass im Unterschied zu Spenden und Schenkungen der Sponsor öffentlich in Verbindung mit dem jeweiligen – öffentlichen – Partner auftritt. Daher wirft das Sponsoring auch weitergehende Fragen im Hinblick auf die Auswahl der Sponsoringpartner und den Bereich, in dem gesponsert werden soll, auf. Bei der Auswahl unter konkurrierenden Sponsoren muss der Grundsatz der Chancengleichheit gewahrt werden. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundes sowie die hierzu seitens der Innenministerkonferenz erarbeiteten Grundsätze beinhalten Regelungen für diese speziellen Fragen des

---

<sup>60</sup> Grundsätze für Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatische Schenkungen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben (siehe Anlage 1), II Nr. 6.

<sup>61</sup> Grundsätze für Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatische Schenkungen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben (siehe Anlage 1), II Nr. 7.

<sup>62</sup> Begründung, A. Zu Artikel 1 Nr. 2 und 3 und zu Artikel 2 Nr. 2.

<sup>63</sup> Zu der – diesbezüglich wortgleichen – baden-württembergischen Regelung wird vertreten, dass für „echtes Sponsoring“, bei dem der Geber eine adäquate Gegenleistung erhält, die Regelungen des § 78 IV Gemeindeordnung Baden-Württemberg nicht gelten, Heinrich Eiermann, Spenden und Sponsoring im kommunalen Bereich, in: Der Kommunaljurist 2006, S. 374 (375).

<sup>64</sup> Nach § 23 Abs. 4 Satz 2 Schulgesetz Rheinland-Pfalz können Schulen Zuwendungen Dritter zur Förderung und Unterstützung der Erziehungs- und Bildungsarbeit einwerben (Sponsoring), soweit dies mit dem Auftrag der Schule vereinbar ist und die Belange des Schulträgers berücksichtigt werden. Das Nähere regeln die Schulordnungen. § 89 Abs. 2 der Übergreifenden Schulordnung sieht vor, „Wird die Schule bei der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags durch Zuwendungen Dritter unterstützt, so kann hierauf in geeigneter Weise hingewiesen werden. Der Hinweis muss in Inhalt und Form dem Auftrag der Schule entsprechen (§ 1 SchulG). Die Entscheidung trifft der Schulleiter nach Anhören des Schulausschusses. (...)“.

Sponsorings<sup>65</sup>. Auch dieser Gesichtspunkt sollte in der gesetzlichen Regelung seinen Niederschlag finden.

### Regelungsvorschlag

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 Buchst. a des Gesetzentwurfs wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „Spenden“ das Wort „Sponsoringleistungen,“ eingefügt.

Es wird folgender neue Satz 3 eingefügt:

bb) „Bei der Auswahl von Sponsoringpartnern ist die Chancengleichheit konkurrierender Sponsoren zu wahren.“

b) In Nummer 3 des Gesetzentwurfs wird vor dem Wort „Spenden“ das Wort „Sponsoringleistungen,“ eingefügt.

Eine entsprechende Ergänzung wird auch für die Kreisebene vorgeschlagen<sup>66</sup>.

### **3. Begrenzung der Einwerbung auf bestimmte kommunale Aufgabenbereiche**

Angesichts des breiten kommunalen Aufgabenfeldes und der Einbeziehung der Eingriffsverwaltung sowohl bei Auftragsangelegenheiten als auch bei Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung besteht das Erfordernis, die Zulässigkeit der Einwerbung auf bestimmte Aufgabenbereiche zu beschränken.

Von vornherein sollten die Bereiche der Eingriffsverwaltung ausgenommen sein. Denn sie sind besonders anfällig für Korruption jeder Art. Hier besteht daher eine erhöhte Gefahr, dass eine Zuwendung den Anschein erweckt, die öffentliche Verwaltung werde damit in ihrem Handeln gegenüber dem Geber beeinflusst.

Eine gesetzliche Regelung, wonach private Zuwendungen nicht für kommunale Bereiche eingeworben werden dürfen, welche die Eingriffsverwaltung betreffen, könnte eine klarstellende Funktion ausüben. Beispielhaft sei auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Förderung von Tätigkeiten des Bundes durch Leistungen Privater (Sponsoring, Spenden und sonstige Schenkungen) vom 7. Juli 2003 verwiesen (Anlage 2).

Diese regelt diesbezüglich<sup>67</sup>:

---

<sup>65</sup> Rahmenrichtlinie der Innenministerkonferenz über Grundsätze für Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatische Schenkungen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben (siehe Anlage 1).

<sup>66</sup> Zu den entsprechenden Formulierungen siehe unter C.

<sup>67</sup> Bundesministerium des Innern, Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Tätigkeiten des Bundes durch Leistungen Privater (Sponsoring, Spenden und sonstige Schenkungen) vom 7. Juli 2003, Bundesanzeiger Nr. 126, 11. Juli 2003, S. 14906, im Internet abrufbar unter [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de), (siehe Anlage 2), Zif. 3, 3.2.1 sowie 3.2.2. Neben der Regelung von Sponsoring beziehen sich die dort getroffenen Vorschriften sinngemäß auch auf unentgeltliche Zuwendungen Privater (insbesondere Spenden und sonstige Schenkungen) an die Bundesverwaltung, wie die Vorschrift unter Zif. 1 Abs. 3 ausdrücklich festschreibt.



3.2.1 In der Eingriffsverwaltung ist Sponsoring grundsätzlich nicht zulässig (z. B. bei einer unmittelbaren oder mittelbaren Unterstützung in den hoheitlichen Aufgabenbereichen der Polizei, der Finanzen und des Zolls des Bundes, etwa durch Sachmittelleistung).

Außerhalb der Eingriffsverwaltung (z. B. Finanzierung öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen der Polizei, wenn diese keine Beeinflussung im Bereich der Eingriffsverwaltung zur Folge hat) darf Sponsoring ausnahmsweise genehmigt werden.

3.2.2 Außerhalb der Eingriffsverwaltung ist Sponsoring, z. B. in den Bereichen Kultur, Sport, Gesundheit, Umweltschutz, Bildung und Wissenschaft, der Außenwirtschaftsförderung sowie bei der politischen Öffentlichkeitsarbeit im In- und Ausland und bei repräsentativen Veranstaltungen der Bundesregierung, zulässig, wenn eine Beeinflussung der Verwaltung bei ihrer Aufgabenwahrnehmung auszuschließen ist und auch kein Anschein einer solchen Beeinflussung entsteht.

Daneben listet die Allgemeine Verwaltungsvorschrift in einer Anlage Beispiele für zulässiges Sponsoring auf.

Auch die von der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren im November 2004 beschlossenen „Grundsätze für Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatische Schenkungen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben“, schränken den Anwendungsbereich für Sponsoring ein<sup>68</sup>.

### Regelungsvorschlag

In Artikel 1 Nr. 2 Buchst. a des Gesetzentwurfs wird folgender neue Satz 2 eingefügt:

„Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung nach Satz 1 in der Eingriffsverwaltung oder wenn der Anschein einer möglichen Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist.“

Eine entsprechende Ergänzung wird auch für die Kreisebene vorgeschlagen<sup>69</sup>.

Auch hier könnten nähere Regelungen in einer Verwaltungsvorschrift getroffen werden.

Mit dem vorstehenden Regelungsvorschlag wären zugleich auch materiell-rechtliche Kriterien normiert, so dass der Eindruck vermieden wird, die kommunalrechtliche Zulässigkeit des Einwerbens von Zuwendungen beurteile sich nur nach formellen Kriterien.

## **C. Zusammenfassung**

### **I. Änderung des § 35 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2 GemO**

<sup>68</sup> Rahmenrichtlinie der Innenministerkonferenz über Grundsätze für Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatische Schenkungen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben (siehe Anlage 1), unter III.

<sup>69</sup> Zu den entsprechenden Formulierungen siehe unter C.

Diese Änderung wird als Folgeänderung erforderlich, wenn das Erfordernis der öffentlichen Gemeinderatssitzung aufgenommen werden soll.

„Die Geschäftsordnung kann allgemein bestimmen oder der Gemeinderat mit Zweidrittelmehrheit im Einzelfall beschließen, dass auch andere Angelegenheiten aus besonderen Gründen in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden; dies gilt nicht für die in § 32 Abs. 2 Nr. 1 bis 11 und 14 bis 16 und die in § 94 Abs. 3 bezeichneten Angelegenheiten.“

## II. Änderungsvorschlag betreffend § 94 Abs. 3 GemO

Hierzu wurden drei Vorschläge erarbeitet: Vorschlag Nr. 1 beinhaltet eine um bestimmte Angaben ergänzte jährliche Berichtspflicht an die Aufsichtsbehörde, Vorschlag Nr. 2 ein Zustimmungserfordernis durch die Aufsichtsbehörde, während Vorschlag Nr. 3 eine bloße Anzeigepflicht normiert.

### Vorschlag 1

„(3) Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 beteiligen. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung nach Satz 1 in der Eingriffsverwaltung oder wenn der Anschein einer möglichen Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist. Bei der Auswahl von Sponsoringpartnern ist die Chancengleichheit konkurrierender Sponsoren zu wahren. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung. Dem Gemeinderat sind sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen. Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Geber. Die Gemeinde erstellt zur Übersendung an die Aufsichtsbehörde jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zweckbestimmungen anzugeben und dem Informationen über die für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen im Sinne des Satzes 6 beizufügen sind. Der Bericht ist von der Gemeindeverwaltung in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Die für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen im Sinne des Satzes 6 sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und vorzuhalten.“

### Vorschlag 2

„(3) Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 beteiligen. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung nach Satz 1 in der Eingriffsverwaltung oder wenn der Anschein einer möglichen Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist. Bei der Auswahl von Sponsoringpartnern ist die Chancengleichheit konkurrierender Sponsoren zu wahren. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung nach Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde. Dem Gemeinderat und der Aufsichtsbehörde sind sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen. Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Geber. Die Gemeinde erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zweckbestimmungen anzugeben sind. Der Bericht ist von der Gemeindeverwaltung in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Die für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen im Sinne des Satzes 6 sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und vorzuhalten.“

### Vorschlag 3

„(3) Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 beteiligen. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung nach Satz 1 in der Eingriffsverwaltung oder wenn der Anschein einer möglichen Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist. Bei der Auswahl von Sponsoringpartnern ist die Chancengleichheit konkurrierender Sponsoren zu wahren. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten; ein entsprechendes Angebot ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung. Dem Gemeinderat und der Aufsichtsbehörde sind sämtliche für die Beurteilung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen. Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Geber. Die Gemeinde erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zweckbestimmungen anzugeben sind. Der Bericht ist von der Gemeindeverwaltung in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Die für die Beurteilung maßgeblichen Tatsachen im Sinne des Satzes 6 sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und vorzuhalten.“

### III. Änderung des § 103 Abs. 1 GemO (Folgeänderung durch Einführung des neuen § 94 Abs. 3)

„Investitionskredite dürfen unter der Voraussetzung des § 94 Abs. 4 nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung von Investitionskrediten aufgenommen werden.“

### IV. Änderung des § 116 Abs. 1 Nr. 14 GemO

„14. das Verfahren der Einwerbung und Annahme oder Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.“

### V. Änderung des § 28 Abs. 1 Satz 3 LKO

Diese Änderung wird als Folgeänderung erforderlich, wenn das Erfordernis der öffentlichen Kreistagssitzung aufgenommen werden soll.

„Dies gilt nicht für die in § 25 Abs. 2 Nr. 1 bis 11 und 14 bis 16 und die in § 58 Abs. 3 bezeichneten Angelegenheiten.“

### VI. Änderungsvorschlag betreffend § 58 Abs. 3 LKO

Hierzu wurden drei Vorschläge erarbeitet: Vorschlag Nr. 1 beinhaltet eine um bestimmte Angaben ergänzte jährliche Berichtspflicht an die Aufsichtsbehörde, Vorschlag Nr. 2 ein Zustimmungserfordernis durch die Aufsichtsbehörde, während Vorschlag Nr. 3 eine bloße Anzeigepflicht normiert.

#### Vorschlag 1

„(3) Der Landkreis darf zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 beteiligen. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung nach Satz 1 in der Eingriffsverwaltung oder wenn der Anschein einer möglichen Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist. Bei der Auswahl von Sponsoringpartnern ist die Chancengleichheit konkurrierender Sponsoren zu wahren. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Landrat sowie den Kreisbeigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Kreistag in öffentlicher Sitzung. Dem Kreistag sind sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen. Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen dem Landkreis und dem Geber. Der Landkreis erstellt

zur Übersendung an die Aufsichtsbehörde jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zweckbestimmungen anzugeben und dem Information über die für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen im Sinne des Satzes 6 beizufügen sind. Der Bericht ist von der Kreisverwaltung in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Die für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen im Sinne des Satzes 6 sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und vorzuhalten.“

## Vorschlag 2

„(3) Der Landkreis darf zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 beteiligen. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung nach Satz 1 in der Eingriffsverwaltung oder wenn der Anschein einer möglichen Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist. Bei der Auswahl von Sponsoringpartnern ist die Chancengleichheit konkurrierender Sponsoren zu wahren. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Landrat sowie den Kreisbeigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Kreistag in öffentlicher Sitzung nach Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde. Dem Kreistag und der Aufsichtsbehörde sind sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen. Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen dem Landkreis und dem Geber. Der Landkreis erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zweckbestimmungen anzugeben sind. Der Bericht ist von der Kreisverwaltung in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Die für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen im Sinne des Satzes 6 sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und vorzuhalten.“

## Vorschlag 3

„(3) Der Landkreis darf zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 beteiligen. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung nach Satz 1 in der Eingriffsverwaltung oder wenn der Anschein einer möglichen Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist. Bei der Auswahl von Sponsoringpartnern ist die Chancengleichheit konkurrierender Sponsoren zu wahren. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Landrat sowie den Kreisbeigeordneten; ein entsprechendes Angebot ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der

Kreistag in öffentlicher Sitzung. Dem Kreistag und der Aufsichtsbehörde sind sämtliche für die Beurteilung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen. Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen dem Landkreis und dem Geber. Der Landkreis erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Verwendungszwecke anzugeben sind. Der Bericht ist von der Kreisverwaltung in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Die für die Beurteilung maßgeblichen Tatsachen im Sinne des Satzes 6 sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und vorzuhalten.“

Wissenschaftlicher Dienst